VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

MootCourt 2024

****

Rechtsanwalt Dr. Martin Klein - Stephanienstr. 43 - 76133 Karlsruhe - *20.01.2023 per beA*

An das Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe

Klage

In der Verwaltungsrechtssache der **Go Secure GmbH**, vertr. durch d. Geschäftsführer, Leopoldstr. 14, 76133 Karlsruhe,

gegen

das **Land Baden-Württemberg**, vertr. durch d. Polizeipräsidium Karlsruhe, Durlacher Allee 31-33, 76131 Karlsruhe

wegen Polizeikosten

erhebe ich namens und mit Vollmacht der Klägerin gegen den Beklagten Klage und werde in der mündlichen Verhandlung beantragen:

> Der Gebührenbescheid des Polizeipräsidiums Karlsruhe vom 10.10.2022, Az.: HIN-K-L/2673954837, in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Polizeipräsidiums Karlsruhe vom 16.12.2022, Az.: HIN-K-L-05671.1/2673954837, wird aufgehoben.

Begründung:

Die Klägerin wendet sich gegen ihre Heranziehung zu Gebühren für einen Polizeieinsatz in Höhe von 26.546,- EUR.

I. Im Kulturhaus Karlsruhe sind ein städtisches Forum für Kulturveranstaltungen, die Karlsruher Musikschule, ein Mehrgenerationentreff sowie die Stadtbücherei untergebracht. Das durchschnittliche tägliche Besucheraufkommen liegt bei etwa 1.500 Besuchern. Die Klägerin ist ein Security-Unternehmen und erbringt im Auftrag der Betreiberin des Kulturhauses, der Stadt Karlsruhe, rund um die Uhr Sicherheitsdienstleistungen.

In der ersten Jahreshälfte 2022 hatte die Firma S. im Auftrag der Stadt Karlsruhe im Hausmeisterbüro des Kulturhauses damit begonnen, eine Alarmzentrale mit Brandmeldeanlage und Amokalarmsystem zu installieren, deren Inbetriebnahme für den 19.09.2022 vorgesehen war. Bis dahin hatte es in dem Gebäude keine vergleichbare technische Anlage gegeben. Daher wurde zum 01.03.2022 der zwischen

der Stadt Karlsruhe und der Klägerin bestehende Vertrag insoweit angepasst, dass die Klägerin auch für die Betreuung der Brandmeldeanlage und des Amokalarmsystems zuständig ist. Die Stadt Karlsruhe trägt allerdings die Kosten für den Betrieb der Anlage und organisiert die jährlichen Wartungen durch die Firma S. Mit der Vertragsänderung wurden der Klägerin Schlüssel übergeben, um die Anlage bedienen und die Sicherheitsgläser, die die einzelnen Alarmknöpfe abdecken, öffnen zu können. Weitere Schlüssel hierfür verblieben bei der Stadt Karlsruhe und dem von der Stadt Karlsruhe eingestellten Hausmeister.

Am 19.09.2022 wurde die Klägerin per Email davon in Kenntnis gesetzt, dass die Scharfstellung der Brandmeldeanlage sowie des Amokalarmsystems „heute Vormittag erfolgreich durchgeführt worden" sei. Diese Information gab die Klägerin an ihre Mitarbeiter*innen weiter, auch an Frau Blum, die an diesem Tag Dienst im Kulturhaus hatte. Eine aus Sicht der Klägerin ausreichende Einweisung der Mitarbeiter der Klägerin in die Alarmierungstechnik durch die Firma S. oder die Stadt Karlsruhe hatte es jedoch nicht gegeben. Zwar hatte vier Monate zuvor, am 13.05.2022, eine Einweisung stattgefunden, diese war jedoch viel zu früh, um die Mitarbeiter*innen sinnvoll in die Betreuung der Anlage einzuweisen. Am Ende der Veranstaltung hatte die Firma S. einem Mitarbeiter der Klägerin einen Ausdruck der Präsentation „Brandmelde- und Sprachalarmierungsanlage allgemeine Infos" überreicht, in der u.a. ausgeführt war: „Eine automatische Alarmierung der Feuerwehr und der Polizei findet nicht stattt." [Hinweis: Dies ist eine auf die Anlage zutreffende Beschreibung].

Am Abend des 19.09.2022, um 18:53 Uhr, wurde die Polizei über Notruf von Besuchern des Kulturhauses darüber informiert, dass im Gebäudekomplex Amokalarm ausgelöst worden war. Dem vorausgegangen war ein interner Brandalarm in einer Teeküche des Gebäudekomplexes, ausgelöst durch Wasserdampf einer geöffneten Spülmaschine. Die vor Ort anwesende Frau Blum begab sich auf Ursachenforschung und stellte fest, dass es sich um einen Fehlalarm handelte. Sofort eilte sie ins Hausmeisterbüro, um den Brandalarm auszuschalten, kam - mangels Einweisung - jedoch mit dem Tableau nicht zurecht. Als sie die Sirenen der anrückenden Feuerwehr hörte, die von Besuchern alarmiert worden war, betätigte sie in dieser überaus hektischen Situation - unbewusst / versehentlich - den „Amokalarm"-Knopf. Dieser ist zwar deutlich farblich abgesetzt und mit „Amokalarm" überschrieben, liegt aber ungeschickterweise direkt über dem „Brandalarm"-Knopf. Aus der vorbeschriebenen Situation erklären sich die unzureichenden Angaben der Frau Blum gegenüber der Polizei an diesem Abend. Sie war so geschockt, dass sie die eintreffenden Polizeibeamten nicht darüber informierte, dass sie durch Drücken von Alarmknöpfen versucht hatte, den Brandalarm zu beenden. Aufgrund des Amokalarms und mangels gegenteiliger Erkenntnisse ging die Polizei von einer tatsächlichen Amoklage aus und begann daraufhin, mit einem Großaufgebot das Gebäude mehrere Stunden lang systematisch nach einem Amoktäter zu durchsuchen und die im Gebäude befindlichen Personen aus dem Gebäude zu führen. Erst am nächsten Tag konnte geklärt werden, dass Frau Blum durch Drücken des Amokalarmknopfes den Alarm ausgelöst hatte.

Mit Gebührenbescheid vom 10.10.2022, zugestellt am 12.10.2022, erhob das Polizeipräsidium Karlsruhe für den Polizeieinsatz Gebühren in Höhe von 26.546,- EUR. Für die Höhe der Gebühr verwies das Polizeipräsidium auf Nr. 15.9 des Gebührenverzeichnisses zu § 1 Gebührenverordnung Innenministerium (in der Fassung vom 03.02.2021).

Hiergegen erhob die Klägerin, vertreten durch ihren Geschäftsführer, mit Schreiben vom 12.11.2022 Widerspruch. Zur Begründung führte sie an, ihre Mitarbeiterin Frau Blum treffe kein Verschulden an dem ausgelösten Amokalarm. Frau Blum sei weder von der Firma S. noch von der Stadt Karlsruhe in die Bedienung der Brandmeldeanlage und des Amokalarmsystems ausreichend eingewiesen worden. Frau Blum sei nicht davon ausgegangen, mit Betätigung des „Amokalarm"-Knopfes einen Einsatz der Polizei oder der Feuerwehr auszulösen. Vielmehr habe sie gedacht, damit den akustischen Warnton des

Brandmeldealarms ausschalten zu können. Zudem musste sie nicht davon ausgehen, mit dem Drücken eines Alarmknopfes die Polizei zu alarmieren. Wie ausdrücklich in der an die Klägerin übergebenen Präsentation der Firma S. zur Bedienung der Brandmeldeanlage und des Amokmeldesystems vermerkt, ist die streitgegenständliche Anlage nicht bei der Polizei oder Feuerwehr aufgeschaltet.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.12.2022, zugestellt am 20.12.2022, wies das Polizeipräsidium Karlsruhe den Widerspruch zurück. Der Widerspruch sei bereits unzulässig, weil die Klägerin die Widerspruchsfrist versäumt habe. Der Widerspruch sei am 15.11.2022 beim Polizeipräsidium eingegangen. Jedenfalls aber sei der Widerspruch unbegründet. Die Klägerin sei aufgrund des Vertrags mit der Stadt Karlsruhe als Betreiberin der Anlage für diese verantwortlich und müsse daher auch die Folgen der fehlerhaften Alarmauslösung tragen. Zumindest müsse sie sich das Fehlverhalten von Frau Blum zurechnen lassen. Es sei nicht nachvollziehbar, warum Frau Blum gedacht habe, mit dem deutlich gekennzeichneten Alarmknopf für den Amokalarm den Brandalarm beenden zu können. Einer Gebührenerhebung stehe nicht entgegen, dass die Alarmanlage nicht bei der Polizei aufgeschaltet sei. Dies sei nicht Voraussetzung für eine Gebührenerhebung nach Ziff. 15.9 der Anlage zur GebVO IM. Die von der Polizei erbrachte Leistung sei ausschließlich der Klägerin individuell zuzurechnen. Die Stadt Karlsruhe habe die Verantwortung für die Alarmanlage der Klägerin vertraglich übertragen. Damit könne die Stadt Karlsruhe nicht als Gebührenschuldnerin herangezogen werden.

II. Die Klage ist zulässig und begründet. Es ist zwar richtig, dass der Widerspruch zu spät abgesendet worden ist. Aufgrund unglücklicher Umstände gelang es dem Geschäftsführer der Klägerin erst am 14.11.2022 den Widerspruch per Brief abzusenden. Das Polizeipräsidium hat sich aber in der Sache zu dem Widerspruch eingelassen.

Die Klage ist auch begründet. Die angegriffene Gebührenerhebung ist rechtswidrig. Zunächst wurde schon das erforderliche Verfahren nicht eingehalten, weil die Klägerin vor Erlass des angegriffenen Gebührenbescheides nicht angehört worden ist. Weiter ist festzustellen, dass die vom Polizeipräsidium Karlsruhe herangezogene Rechtsgrundlage nicht wirksam ist. Es ist bereits nicht erkennbar, ob die Ziffer 15.9 den vorliegenden Sachverhalt überhaupt erfassen soll. So wie die Ziff. 15.9 formuliert ist, ist nicht erkennbar, ob sie nur dann Anwendung findet, wenn die Alarmanlage aufgrund eines technischen Defekts auslöst oder auch dann, wenn eine Dritte – wie Frau Blum – die Anlage fehlerhaft bedient und damit einen Alarm auslöst. Damit ist für den Betreiber einer Alarmanlage nicht vorhersehbar, in welchen Fällen ihn eine Gebührenpflicht trifft. Folglich kann er sein Verhalten auch nicht darauf einrichten und etwa Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die eine fehlerhafte Bedienung unwahrscheinlicher machen. Aber selbst wenn davon auszugehen ist, dass der Gebührenziffer 15.9 ihr Inhalt hinreichend klar zu entnehmen ist, kann sie keinen Bestand haben, weil sie gegen die Vorgaben ihrer Ermächtigungsgrundlage verstößt. Aus dieser ergibt sich, dass Gebühren nur erhoben werden dürfen, wenn die öffentliche Leistung dem Gebührenschuldner individuell zurechenbar ist. Dies ist für den Betreiber einer Alarmanlage nur anzunehmen, wenn die Alarmanlage aufgrund eines technischen Fehlers einen Fehlalarm auslöst. Wird die Anlage indessen durch die fehlerhafte Bedienung eines Dritten – wie hier Frau Blum – ausgelöst, so hat der Anlagenbetreiber damit nichts zu tun und auch gar keinen Einfluss auf die Situation. Zudem kann es nicht zulässig sein, dass die Gebührenziffer 15.9 auch ein Amokmeldesystem erfasst. Anlagen, die einen Amok-Alarm abgeben können, dienen doch allein der Sicherheit von Besuchern einer Einrichtung und nicht dem Betreiber, wie es etwa Alarmanlagen tun, die vor Diebstählen schützen sollen. Aber selbst wenn man von der Wirksamkeit der Ziff. 15.9 ausgeht, kann die Klägerin nicht zur Gebührenerhebung herangezogen werden. Die Klägerin ist nicht Betreiberin der Anlage. Haftbar für den Einsatz ist allein die Stadt Karlsruhe. Falschbedienungen gehören zum anlagenspezifischen Risiko. Das hat die Stadt Karlsruhe als Betreiberin alleine zu tragen. Daran ändert auch der Vertrag mit der Klägerin nichts. **Es wird daher beantragt, die Stadt Karlsruhe zu dem Verfahren beizuladen.**

In jedem Fall ist der Polizeieinsatz weder von der Klägerin noch von ihrer Mitarbeiterin verantwortlich veranlasst worden. Die Notrufe wurden nicht von Frau Blum abgesetzt, sondern von Besuchern des Kulturhauses. Jedenfalls ist nicht einzusehen, dass die Klägerin die hohen Kosten in voller Höhe allein tragen soll, während die Stadt Karlsruhe im Falle einer Inanspruchnahme gebührenbefreit wäre; dies erscheint unbillig. Zumindest wäre die Forderung zu reduzieren.

Rechtsanwalt Dr. Klein

Anlagen:

- *(von dem Geschäftsführer der Klägerin unterzeichnete ordnungsgemäße) Vollmacht für RA Dr. Klein vom 18.01.2023*
- *Gebührenbescheid des Polizeipräsidiums Karlsruhe vom 10.10.2022: Für den Einsatz der Polizei aufgrund Amokalarms am 19.09.2022, 18:53 Uhr bis 01:37 Uhr, im Kulturhaus Karlsruhe werden Gebühren in Höhe von 26.546,- EUR erhoben. (Begründung / ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung)*
- *Widerspruchsbescheid des Polizeipräsidiums Karlsruhe vom 16.12.2022: Der Widerspruch wird zurückgewiesen. Er ist schon unzulässig, jedenfalls aber unbegründet. Die Widerspruchsführerin hat die Kosten des Verfahrens einschließlich ihrer eigenen Auslagen zu tragen. (Begründung / ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung)*

[*Hinweis: Vom Abdruck der Anlagen wurde abgesehen; sie haben den angegebenen Inhalt.*]

****

Verwaltungsgericht Karlsruhe vom 23.01.2023

An Herrn RA Dr. Klein: Ihre per beA übermittelte Klage ist am 21.01.2023 um 00:07:35 Uhr über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach beim Verwaltungsgericht Karlsruhe eingegangen. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 3 K 147/23 geführt. Der Beklagte wurde zur Stellungnahme aufgefordert.

****

Verwaltungsgericht Karlsruhe vom 23.01.2023

An das Land Baden-Württemberg, vertr. durch d. Polizeipräsidium Karlsruhe: Mit dem hier am 21.01.2023 um 00:07:35 Uhr eingegangenen Schriftsatz vom 20.01.2023 wurde Klage erhoben. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 3 K 147/23 geführt. Sie werden gebeten, bis 20.03.2023 zu der Klage Stellung zu nehmen und die einschlägigen Verfahrensakten im Original vorzulegen.

****

Rechtsanwalt Dr. Martin Klein - Stephanienstr. 43 - 76133 Karlsruhe - *24.01.2023 per beA*

An das Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe

In der Verwaltungsrechtssache 3 K 147/23 beantrage ich Wiedereinsetzung in die Klagefrist.

Mit Eingangsverfügung vom 23.01.2023 hat das Gericht den elektronischen Eingang des Klageschriftsatzes per beA bestätigt. Danach ist die Klageschrift erst nach Mitternacht bei Gericht eingegangen. Hieran trifft die Klägerin aber kein Verschulden. Es wird anwaltlich versichert, dass der Unterzeichner die Klageschrift am 20.01.2023 um 23.30 Uhr per beA an das Gericht abgesandt hat. Dies ergibt sich

auch aus den diesem Schriftsatz anliegenden beA-Protokollen. Danach ist die Klageschrift um 23.25 Uhr elektronisch signiert und um 23.27 Uhr in den Postausgang eingegeben worden. Dem Unterzeichner ist bekannt, dass zwischen Versendung und Eingang bei Gericht ein wenig Zeit vergehen kann. Dies hat aber seit Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Kanzlei des Unterzeichners noch nie länger als 20 Minuten gedauert. Mit einer Übertragungszeit von mehr als 30 Minuten war nicht zu rechnen. Eine Störungsmeldung hat der Unterzeichner nicht erhalten. Der Unterzeichner ist zudem in der Handhabung des beA ausreichend geschult und geübt. Auch ansonsten hat die EDV der Kanzlei an jenem Tag bzw. Abend einwandfrei funktioniert. Daher wartete der Unterzeichner zunächst bis 23.45 Uhr auf eine elektronische Eingangsbestätigung durch das Gericht. Als er diese nicht erhielt, versuchte er weitere zwei Male (um 23.47 Uhr und um 23.55 Uhr, wie sich aus dem beA-Protokoll ergibt) die Klageschrift zu versenden. Aber auch in diesen Fällen erhielt der Unterzeichner zunächst keine Eingangsbestätigung des Verwaltungsgerichts. Erst deutlich nach Mitternacht ging beim Unterzeichner eine Eingangsbestätigung ein, die einen Eingang der Klageschrift beim Gericht um 00:07:35 Uhr auswies.

Rechtsanwalt Dr. Klein

Anlagen:

- *beA-Verlaufsprotokolle vom 20.01. und 21.1.2023.*

[*Hinweis: Vom Abdruck der Anlagen wurde abgesehen; sie haben den angegebenen Inhalt.*]

[Anmerkung: Eine vom Gericht bei der Bundesrechtsanwaltskammer angeforderte Auskunft ergab, dass für den 20.01.2023 keine Störungsmeldungen vorlagen. Zudem ließ sich feststellen, dass die Klageschrift nach dem ersten Empfang beim Gericht zwei weitere Male eingegangen ist.]

****

Verwaltungsgericht Karlsruhe vom 25.01.2023

An das Land Baden-Württemberg, vertr. durch d. Polizeipräsidium Karlsruhe: Anliegenden Schriftsatz der Klägerin erhalten Sie zur Kenntnisnahme und Gelegenheit zur Stellungnahme binnen der bereits in Bezug auf die Klageerwiderung gesetzten Frist (20.03.2023).

****

Polizeipräsidium Karlsruhe - Referat Recht - Durlacher Allee 31-33 - 76131 Karlsruhe

17.03.2023 per beBPo

An das Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe

In dem Klageverfahren 3 K 147/23 legen wir sämtliche Verfahrensakten vor und beantragen:

Die Klage wird abgewiesen.

I. Die Klage ist unzulässig. Widerspruch und Klage sind jeweils nicht fristgerecht erhoben worden. Dass das Polizeipräsidium sich im Widerspruchsbescheid vom 16.12.2022 auch zur Sache geäußert hat, führt nicht dazu, dass es unbedeutend ist, dass die Klägerin die Widerspruchsfrist nicht eingehalten hat. Für eine Wiedereinsetzung in die Klagefrist ist kein Raum, nachdem der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hinsichtlich der einzuhaltenden Klagefrist nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt hat walten lassen.

II. Jedenfalls aber ist die Klage unbegründet. Die angegriffene Gebührenerhebung ist rechtmäßig. Entgegen der Rechtsauffassung der Klägerin ist die herangezogene Rechtsgrundlage wirksam. Zumindest lässt sie sich verfassungskonform auslegen. Sollte nicht auf Ziff. 15.9 in der herangezogenen Fassung abgestellt werden können, könnte hilfsweise die aktuelle Fassung herangezogen werden, nach der eine halbe Stunde Einsatz eines Polizeibeamten sogar 10 Euro teurer ist. Soweit das Gericht es für erforderlich hält, kann das zuständige Polizeipräsidium eine aktualisierte Kostenrechnung aufstellen.

In jedem Fall ist die Klägerin die richtige Gebührenschuldnerin. Der Polizeigroßeinsatz erfolgte aufgrund einer Alarmierung durch eine Alarm- und Brandmeldeanlage, da der Alarm die Besucher des Kulturhauses dazu veranlasste, die Polizei zu rufen. Die Klägerin ist aufgrund des Vertrages mit der Stadt Karlsruhe Betreiberin der Anlage. Jedenfalls muss sie sich das Fehlverhalten von Frau Blum zurechnen lassen. Daher ist es auch irrelevant, dass die Stadt Karlsruhe möglicherweise gebührenbefreit ist.

Ass. iur. Baumgart, Leiter Referat Recht

Anlage:

- *2 Bände Verwaltungsakten*

****

Verwaltungsgericht Karlsruhe vom 20.03.2023

An RA Dr. Klein: Anliegenden Schriftsatz des Beklagten erhalten Sie zur Kenntnisnahme.

****
****

Aufgabe:

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe bittet Sie zur Vorbereitung der Entscheidung um ein Gutachten zu den Erfolgsaussichten der Klage. Es ist auf alle aufgeworfenen Fragen einzugehen. Gegebenenfalls ist ein Hilfsgutachten anzufertigen.

Hinweis: Nr. 15.8 des Gebührenverzeichnisses zu § 1 Gebührenverordnung Innenministerium ist nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass der Gebührenbescheid ordnungsgemäße und ausreichende Angaben zur Berechnung der Gebührenhöhe sowie Angaben, an welche Stelle, wann und wie die Gebühren zu bezahlen sind, enthält.

Die vom Polizeipräsidium in Bezug genommene Gebührenziffer 15.9 in der Fassung vom 03.02.2021 lautet:

15.9 Einsatz von Polizeikräften auf Grund einer Alarmierung durch eine Alarm- und Brandmeldeanlage, es sei denn, es sind, abgesehen von der Alarmgebung der Anlage, Anhaltspunkte für eine begründete Alarmauslösung vorhanden, je angefangene halbe Stunde und je eingesetztem Beamten .....26 Euro.

Bearbeitungsvermerk:

1. Für den Fall, dass Ihnen der Sachverhalt unklar oder unvollständig erscheint, vermerken Sie in einer Fußnote, von welchen Tatsachen oder Annahmen Sie ausgehen. Sofern es sich tatsächlich um eine Unvollständigkeit oder Unklarheit handelt, wird Ihre Arbeit auf der Grundlage Ihrer Annahmen beurteilt. Fragen zum Sachverhalt werden während der Bearbeitungszeit nicht beantwortet.

2. Dem Fall liegt eine aktuell anhängige baden-württembergische Verwaltungsrechtssache zugrunde, die nach Abschluss des MootCourts vom VGH Baden-Württemberg entschieden werden soll. Anträge sowie Vortrag der Beteiligten entsprechen inhaltlich in weiten Teilen dem Originalfall, der im Übrigen verfremdet und um weitere Rechtsfragen ergänzt wurde.

3. Der Fall wird voraussichtlich am Montag, den 15. Juli 2024, ab 9.00 Uhr, als MootCourt am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, Sitzungssaal III, öffentlich verhandelt. Wer an dem MootCourt teilnimmt, wird im Laufe des Sommersemesters im Rahmen der Übung bestimmt. Weitere Informationen, die aktuelle Verfahrensordnung sowie Fotos der VGH-MootCourts 2012 bis 2023 sind zu finden unter: https://verwaltungsgerichtshof-baden-wuerttemberg.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Der+Verwaltungsgerichtshof/VGH+MootCourt.

4. Der Bearbeitung ist ein Deckblatt mit Angabe von Name, E-Mail-Adresse und Matrikelnummer sowie der Eigenständigkeits- und Übereinstimmungserklärung beizulegen. Hierfür ist das im ILIAS-Kurs bereitgestellte Musterdeckblatt zu nutzen. Das Deckblatt sollte gesondert und von der gebundenen Arbeit trennbar beigelegt sein. Die gebundene Hausarbeit sollte im Übrigen allein Ihre Matrikelnummer enthalten. Der gedruckten Arbeit sind ein Titelblatt nur mit dem Titel der Arbeit, der Zeichenzahl, sowie Ihrer Matrikelnummer, eine Gliederung und ein Literaturverzeichnis voranzustellen. Der Textteil der Hausarbeit (einschließlich der Fußnoten und Leerzeichen, aber ohne Deckblatt mit Eigenständigkeitserklärung, Titelblatt, Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis) darf eine Länge von 55.000 Zeichen nicht überschreiten. Rechts neben dem Text ist ein Korrekturrand von 7 cm freizuhalten.

5. Die Hausarbeit ist rechtzeitig abzugeben. Dazu müssen kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- *Abgabe der gedruckten Schriftfassung mit trennbar beiliegendem Deckblatt mit Eigenständigkeitserklärung und Übereinstimmungserklärung spätestens am 16.04.2024 bis 12:00 Uhr im Sekretariat des Instituts für Öffentliches Recht (Direktor: Prof. Dr. Dr. h.c. Masing), Werthmannstraße 4, 3. OG, oder Absendung per Post, Datum des Poststempels: spätestens 16.04.2024;*
- *Hochladen einer der Druckfassung exakt entsprechenden elektronischen Version ohne das der Druckfassung beiliegende Deckblatt (Word- oder vergleichbare Textverarbeitungsdatei, z.B. OpenOffice; kein pdf) der Hausarbeit über das Abgabetool im ILIAS-Kurs [https://ilias.uni-freiburg.de/goto.php?target=crs_3386822&client_id=unifreiburg] bis spätestens 16.04.2024, 12.00 Uhr.*
  Ihre Datei sollte ***nur mit Ihrer Matrikelnummer*** *benannt sein.*

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Viel Erfolg!